

**Bausteine für das Projekt  
„Visuelle Rechtskommunikation“**

**Klaus F. Röhl**  
**Zeichen  
und  
Kommunikation**

**Ruhr-Universität Bochum  
Lehrstuhl für Rechtssoziologie und  
Rechtsphilosophie**

## Zeichen und Kommunikation \*

### 1) Zeichen

Für eine thematisch zentrierte Untersuchung über die Rechtskommunikation mit Bildern müssen Begriffe und Theorien übernommen werden, ohne dass die Wahl selbst anders als durch ihre Zweckmäßigkeit begründet werden könnte.

Von *Peirce* übernehmen wir zunächst einen dreigliedrigen Zeichenbegriff:

„Das Zeichen oder *Repräsentamen* ist etwas, das für jemanden in gewisser Hinsicht oder Fähigkeit für etwas steht. Es wendet sich an jemanden, d. h., erzeugt im Geist dieser Person ein äquivalentes Zeichen oder vielleicht ein mehr entwickeltes Zeichen. Das Zeichen, welches es erzeugt, nenne ich den *Interpretanten* des ersten Zeichens. Das Zeichen steht für etwas, sein *Objekt*. Es steht für dieses Objekt nicht in jeder Hinsicht, sondern im Hinblick auf eine Art Idee.“<sup>1</sup>

Heute spricht man vom semiotischen Dreieck bestehend aus dem Zeichen, seiner Bedeutung und dem Referenzobjekt. Das Referenzobjekt (der Referent) wird auch Denotat oder Designat genannt. Was *Peirce* den Interpretanten nannte, heißt heute meistens Bedeutung. Gemeint ist aber nur die subjektive Bedeutung, die eine Person – der Interpret – mit dem Zeichen verbindet. Da man nicht wirklich in den Interpreten hineinschauen kann, bleibt die Bedeutung ein Konstrukt des Beobachters.

Das Referenzobjekt kann man unter zwei Gesichtspunkten ansehen, die in der Tradition des Logischen Empirismus als Intension und Extension unterschieden werden. Der Intension entsprechen die von einem Zeichen bei seinem Referenten bedeuteten Eigenschaften. Die Extension bezeichnet die Klasse der Individuen, die diese Eigenschaften besitzt. Die Extension eines Zeichens wird auch als Denotat bezeichnet. Für die Intension stehen dagegen manchmal auch die Ausdrücke Signifikat oder Designat. Intension = Signifikat oder Designat kommt dem am nächsten, was man umgangssprachlich die Bedeutung eines Zeichens nennt.

Wir verwenden ferner das Begriffspaar *Denotation* – *Konnotation*. Unter der Denotation eines Zeichens verstehen wir dessen Extension, bei einem Satz den

---

\* Es handelt sich um ein Forschungsprojekt des Lehrstuhls für Rechtssoziologie und Rechtsphilosophie der Ruhr-Universität Bochum, das in Teilen für die Dauer von zwei Jahren bis zum 31. März 2002 von der Stiftung Volkswagen unterstützt wird. In den folgenden Text sind viele Gedanken und Nachweise eingeflossen, die ich den Projektmitarbeitern verdanke.

<sup>1</sup> *Charles S. Peirce*, Collected Papers, Bd. 2 § 8 (Harvard University Press, Cambridge, Mass.). Übersetzung von *Winfried Nöth*, Handbuch der Semiotik, J. B. Metzlersche Verlagsbuchhandlung, 2. Aufl., Stuttgart/Weimar 2000, S. 62.

propositionalen Gehalt. Man könnte annehmen, dass *Konnotation* der Gegenbegriff zu *Denotation* wäre und damit der *Intension* entspräche. Tatsächlich versteht man aber in der Regel unter der Konnotation eines Zeichens dasjenige, was dem Interpreten außer der engeren Bedeutung, also der Intension, sonst noch so in den Sinn kommt.

Von *Peirce* können wir auch die Unterscheidung einer dreifachen Beziehung zwischen dem Zeichen und seinem Objekt übernehmen. Diese Beziehung ist *ikonisch*, wenn das Zeichen in irgendeiner Weise dem Objekt ähnlich ist, wie es für Bilder typisch ist; sie ist *indexikal*, wenn das Zeichen äußerlich auf einen Gegenstand hinweist, insbesondere wenn eine kausale Beziehung besteht wie zwischen Rauch und Feuer, und sie ist *symbolisch*, wenn sie auf Konvention beruht wie Sprache und Schrift. Als Beispiele eignen sich verschiedene Verkehrszeichen, wenn man davon absieht, dass sie zusätzlich auch alle konventionalisiert sind.



**Abbildung 1**  
**ikonisch**                      **symbolisch**                      **indexikal**

Von *Morris* übernehmen wir die drei Dimensionen der Semiotik, nämlich *Syntaktik*, *Semantik* und *Pragmatik*.<sup>2</sup> Die Syntaktik (auch Syntax oder Grammatik) betrachtet Zeichen in ihrer Verbindung zu anderen Zeichen oder Zeichengruppen. Die Semantik betrifft die Relation des Zeichens zu einem Referenzobjekt. Die Pragmatik schließlich fragt nach den Beziehungen der Zeichen zu den Menschen, die sie wahrnehmen oder verwenden. Für die Linguistik haben *Austin*<sup>3</sup> und *Searle*<sup>4</sup> die pragmatische Dimension durch die Theorie der Sprechakte ausgebaut. Wir verzichten auf eine Verwendung der von *Austin* geprägten Begrifflichkeit. Statt dessen unterscheiden wir auf der semantischen Ebene zwischen deskriptiven, normativen, analytischen und performativen Sätzen<sup>5</sup> und auf der pragmatischen Ebene zwischen verschiedenen Sprachhandlungen wie Feststellen, Fragen, Befehlen, Widersprechen u. a. m. Dabei ist von besonderem Interesse, dass der semantische Gehalt einer Äußerung nicht mit der pragmatischen Intention des Sprechers übereinstimmen muss. Man kann mit deskriptiven Sätzen befehlen, mit Fragen widersprechen usw. Wir wer-

<sup>2</sup> Charles W. Morris, Zeichen, Sprache und Verhalten, Pädagogischer Verlag, Düsseldorf 1973 [Signs, Language, and Behavior, 1946], S. 345 ff.

<sup>3</sup> John L. Austin, Zur Theorie der Sprechakte, 2. Aufl., Reclam, Stuttgart, 1989 [How to do things with Words, 1972/1975].

<sup>4</sup> John R. Searle, Speech Acts, Cambridge University Press, 1970.

<sup>5</sup> Näher Klaus F. Röhl, Allgemeine Rechtslehre, 2. Aufl., Carl Heymanns Verlag, Köln 2001, S. 65 ff.

Fragen widersprechen usw. Wir werden versuchen, diese von der Linguistik entwickelten Unterscheidungen analog auf die Bildkommunikation zu übertragen.

Pragmatisch gesehen kann die Zeichenverwendung für die Beteiligten ganz unterschiedliche Funktionen haben. Sie wollen vielleicht ihre Gefühle ausdrücken, an den Empfänger appellieren, dass er irgendwie handelt, oder auch nur die Beziehung zu anderen aufrecht erhalten. Man sollte meinen, dass in der Rechtskommunikation die appellative Funktion im Vordergrund steht<sup>6</sup>, denn Rechtsnormen haben Aufforderungscharakter. Auf der semantischen Ebene wird aber in der Regel nur die referentielle Funktion zum Ausdruck gebracht, bei der es dem Sender darum geht, dem Empfänger eine Information (Nachricht, Botschaft) zu übermitteln. Rechtskommunikation ist in der Regel nicht offen imperativisch, sondern informiert über die Imperative des Rechts wie über Tatsachen. Das geschieht allerdings regelmäßig in der Absicht der Verhaltensbeeinflussung. Die pragmatische Dimension ist also durchaus appellativ.

## 2) Kommunikation

Für die Semiotik erscheinen die beteiligten Menschen nur als Interpreten. Bei der Kommunikation differenzieren sich die Interpreten in aktive Zeichenverwender (Sender, Kommunikator) und passive Zeichenleser (Empfänger, Rezipient). Die Passivität des Empfängers bezieht sich allerdings nur auf das Angebot der Zeichen. Bei der Annahme und Interpretation ist der Empfänger dagegen so aktiv, dass er den Kommunikationsprozess dominiert. Er kann weitgehend selektieren, welche Reize er überhaupt als Zeichen verstehen und mit welchem Inhalt er sie gegebenenfalls verbinden will.

Kommunikation hat in der Regel eine referentielle Funktion. Primäres Ziel der Kommunikation ist die Kongruenz der Interpretanten bei Sender und Empfänger. Dieses Ziel wird in erster Linie vom Sender verfolgt und oft auch vom Empfänger geteilt. Aber nicht immer ist Zeichengebrauch auf Informationsübertragung angelegt. Alle Zeichen sind ferner für sekundäre Interpretationen offen, die sich von den ursprünglichen Intentionen des Senders lösen können. In der juristischen Methode ist dieses Phänomen als objektive Auslegung geläufig, in der Literaturtheorie spricht man vom „Tod des Autors“.

Voraussetzung für eine kongruente Interpretation ist ein Zeichensystem, das interpersonell verstanden wird. Der Idealfall wäre eine Informationsübertragung nach dem Modell von *Shannon* und *Weaver*. In der technischen Kommunikation, etwa zwischen Computer und Drucker, funktioniert das Modell perfekt, weil und wenn eine Übereinkunft über einen Übertragungscode besteht und auf beiden Seiten implementiert ist. Auch für die Humankommunikation redet man von Codes. Darunter versteht man die sich im Zeichengebrauch manifestierenden Regelmäßigkeiten der Verknüpfung zwischen Zeichen und Referenten. Doch abgesehen von der Qualität dieser Codes sind weder Sender noch Empfänger

---

<sup>6</sup> So *Colette Brunschwig*, *Visualisierung von Rechtsnormen*, Schulthess, Zürich, 2001, S. 73 f.

darauf so strikt verpflichtet wie Computer und Drucker auf das in einem Programm oder gar in der Hardware implementierte Protokoll. Dennoch hat das nachrichtentechnische Kommunikationsmodell in Soziologie, Medien- und Kommunikationswissenschaft eine erstaunliche Karriere gemacht (die vermutlich nicht zuletzt darauf zurückzuführen ist, dass es sich so gut visuell darstellen lässt).

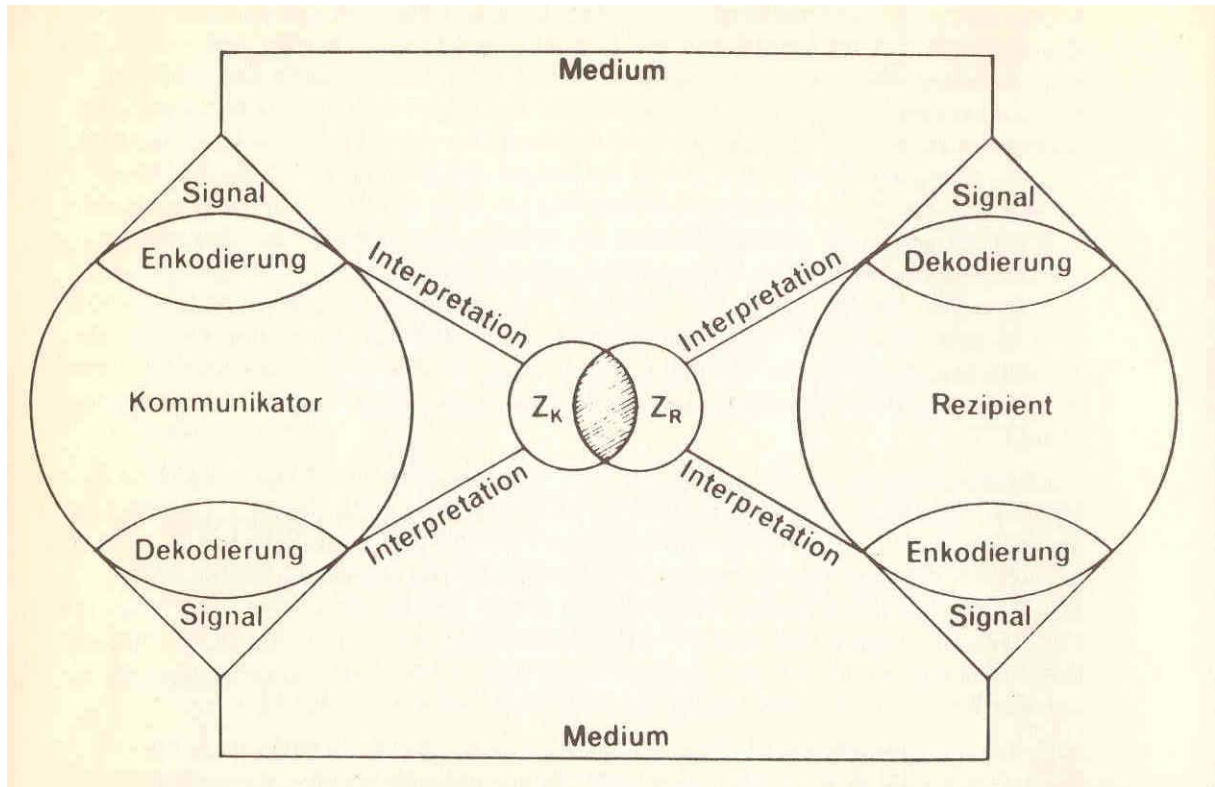


Abbildung 2

Technisches Modell der Kommunikation

(nach Kurt Kosczyk/Karl Hugo Pruys, Wörterbuch der Publizistik, München 1970, S. 193)

Für die Humankommunikation ist das technische Modell der Kommunikation jedoch nur als Kontrastmittel brauchbar, und zwar aus vier Gründen.

1. Ein Mensch empfängt ständig zahllose Reize, die als Zeichen in Betracht kommen. Zum Zeichen werden solche Signale erst durch eine Wahl des Empfängers. Erst wenn und weil der Empfänger ein Signal als Zeichen deutet, kann es kommunikativ wirken.
2. Für die Humankommunikation steht eine Vielzahl von Codes zur Verfügung. Die prominentesten sind der linguistische Kode der Sprache und der Buchstabenkode der Schrift. Ein beinahe perfekter Kode ist das Notensystem der Musik; andere, insbesondere ikonografische Codes, sind vergleichsweise sehr unbestimmt. Doch selbst die leistungsfähigsten Codes lassen Spielräume.
3. Es ist nicht gewährleistet, dass ein vorhandener Kode auch optimal genutzt wird. Der Kode kann nicht technisch implementiert werden wie das Übertra-

gungsprotokoll zwischen Computer und Drucker. Seine Anwendung ist von der Kommunikationskompetenz der Beteiligten und von deren Folgebereitschaft abhängig. Der Sender, der in aller Regel ein Interesse daran hat, verstanden zu werden, wird sich nach Kräften an den verfügbaren Kode halten. Wenn der Empfänger dieses Interesse nicht vollständig teilt, wird er nachlässig dekodieren und alle Unklarheiten in seinem Sinne nutzen. Es liegt auf der Hand: Je schwächer der Kode, desto größer die Interpretationsfreiheit. Die Bedeutungszuweisung wird zur Sache des Empfängers.

4. Humankommunikation vollzieht sich gleichzeitig auf mehreren Kanälen. Die Zeichenkonkurrenz steigert noch die Interpretationsherrschaft des Empfängers und verhilft ihm zu einer dominanten Stellung in der Kommunikation.

Erfolgreiche Kommunikation ist nicht so selten, wie es unter diesen Voraussetzungen scheinen könnte. Im Gegenteil, eine gelungene Verständigung ist im Alltag sogar der Normalfall. Der Rezipient wird Signale aus einem bestimmten Kanal als Zeichen interpretieren und sich um eine subjektive Auslegung, d. h. um eine Auslegung im Sinne des Senders, bemühen, wenn er interessante Informationen erwartet. Auch der Rollentausch zwischen Sender und Empfänger verpflichtet beide auf eine effektive Nutzung der verwendeten Codes. Schließlich können auch Sanktionen zu einer koderechten Kommunikation veranlassen. Sanktionen setzen allerdings Kontrolle voraus. Die Kontrollmöglichkeiten steigen mit der Qualität des Kodes und sind damit bei der Sprache relativ hoch. Kontrolle und Sanktionen laufen ihrerseits wieder über Kommunikation mit der Folge, dass Schrift und Sprache als effektive Kommunikationsmittel geradezu selbstverstärkende Wirkung haben.

### 3) Rechtskommunikation

Das Recht lässt sich als ein System betrachten, in dem Informationen produziert, gespeichert, verarbeitet und kommuniziert werden. Diesen Ausgangspunkt übernehmen wir von *Niklas Luhmann*<sup>7</sup>, ohne dass wir uns damit auf *Luhmanns* Systemtheorie und den damit verbundenen Kommunikationsbegriff festlegen wollen. Wir vernachlässigen insbesondere zwei Gesichtspunkte, die für *Luhmanns* Theorie konstitutiv sind, nämlich die Vorstellung von der operativen Geschlossenheit sozialer Systeme und die Ablehnung des Konzepts der Kommunikation als Informationsübertragung.<sup>8</sup>

Auch *Luhmanns* Beschreibung der Kommunikation als Synthese von Information, Mitteilung und Verstehen<sup>9</sup> lässt sich nicht ohne weiteres übernehmen. Kodierung und Zeichenübertragung werden darin zum Mitteilungshandeln zusammen-

---

<sup>7</sup> Das Recht der Gesellschaft, Suhrkamp, Frankfurt a. M. 1993, S. 35 und öfter. Zur Behandlung des Rechts als Kommunikationssystem vgl. auch den von *David Nelken* herausgegebenen Sammelband „Law as Communication“, Aldershot, Dartmouth 1996.

<sup>8</sup> Insoweit sind die Meinungen im Mitarbeiterkreis allerdings geteilt. *Thomas Langer* folgt bei seiner Ausarbeitung über Bilder in der juristischen Ausbildungsliteratur weitgehend den theoretischen Vorgaben *Luhmanns*.

<sup>9</sup> Z. B. Die Gesellschaft der Gesellschaft, Suhrkamp, Frankfurt a. M. 1997, S. 81 ff., 190.

gefasst. Für das Verstehen kommt es bei *Luhmann* letztlich nur auf die Tatsache einer Anschlusskommunikation an. Nur in Anschluss- und Metakommunikationen spiegeln sich die Schwierigkeiten einer mehr oder weniger gelungenen Dekodierung und die ganze Breite der durch die Mitteilung beim Empfänger bewirkten Bewusstseinsänderungen. Diese „Kompression“ der Kommunikation verdeckt einen wichtigen Unterschied zwischen Sprache und Bildern, nämlich den Umstand, dass bei der Sprachkommunikation eine kongruente Dekodierung weitaus besser gelingt als bei der Bildkommunikation. Aus der Sprache dekodiert der Rezipient eher Bedeutung im Sinne von Intension, während Bilder eher Konnotationen hervorrufen. Dennoch bleibt der von *Luhmann* gesetzte Akzent wichtig, denn er lenkt die Aufmerksamkeit darauf, dass Anschluss- und Metakommunikationen nicht von kongruentem Verstehen abhängig sind.

Wir beschränken uns also auf eine pragmatische Übernahme verschiedener Bausteine aus der Theorie *Luhmanns*. Dazu gehören insbesondere die Beschreibung der Gesellschaft als Kommunikationssystem, die Untergliederung der Gesellschaft in funktionsspezifische Teilsysteme und die Vorstellung, dass Kommunikationen innerhalb eines sozialen Systems und darüber hinaus rekursiv miteinander verknüpft sind.

#### 4) Bilder im Recht und Bilder vom Recht

*Brunschwig* versucht, mit erheblichem Aufwand das „Wesen des Rechtsbildes“ zu bestimmen.<sup>10</sup> Die Abgrenzung gegen das nicht rechtliche Bild wird aber letztlich doch nur negativ getroffen: „Das nicht rechtliche Bilde enthält keine Elemente, die eine Beziehung zum Rechtsleben aufweisen.“<sup>11</sup> Diese Definition ist zu sehr dem Containermodell der Kommunikation verhaftet. Sie geht davon aus, dass die Beziehung zum Recht im Bild selbst verankert ist und nicht erst durch den Gebrauch des Bildes vermittelt wird. Das Bild eines Messers, einer Waage, eines Gebäudes enthält als solches keine rechtliche Elemente, sondern wird zum „Rechtsbild“ erst dadurch, dass das Messer als Tatwaffe, die Waage als Symbol der Gerechtigkeit oder das Gebäude als Gericht vorgezeigt wird. Umgekehrt können Bilder, die fraglos „eine Beziehung zum Rechtsleben“ aufweisen, als nichtrechtlich erscheinen, etwa wenn eine Pandektenausgabe aus dem Jahr 1575 als Erzeugnis der Buchdruckerkunst angeführt wird. Wir sind daher der Ansicht, dass die gesuchte Qualifikation nicht den Bildern als solchen anhaftet, sondern dass sie zu „Rechtsbildern“ werden, wenn sie für Zwecke der Rechtskommunikation verwendet werden. Das Bild vom Gebäude des Arbeitsgerichts in Gelsenkirchen ist „Rechtsbild“, wenn es auf der Web-Seite des Justizministeriums erscheint, um den Weg zum Arbeitsgericht zu weisen, oder wenn ein Zeitungsartikel über einen Arbeitsgerichtsprozess mit diesem Bild illustriert wird. Es ist kein „Rechtsbild“, wenn es in einem Prospekt über das Ruhrgebiet als Beispiel für die gelungene Konversion eines Industriedenkmals gezeigt wird. Als

---

<sup>10</sup> A. a. O. (wie Fußnote 6) S. 116 ff. Ein „Rechtsnormbild“ ist dann ein Unterfall des „Rechtsbildes“, das Bestimmungen des geltenden Rechts visualisiert (ebd. S. 121).

<sup>11</sup> Ebd. S. 121.

„Rechtsbilder“ relevant sind alle Bilder, die zur Kommunikation über Recht verwendet werden.

Das Recht bildet neben Politik und Wirtschaft, Wissenschaft und Religion, Kunst und Massenmedien u. a. m. nur eines der funktional spezialisierten Teilsysteme der Gesellschaft. In allen Systemen ist mehr oder weniger auch vom Recht die Rede. Aber es macht einen Unterschied, ob das Parlament ein Gesetz verabschiedet oder ob die Presse darüber berichtet und die Wirtschaft dagegen protestiert. Die Kommunikation über Recht hat je nach dem eine andere Systemreferenz. Das gilt auch für die Bildkommunikation. Deshalb unterscheiden wir zwischen Bildern vom Recht und Bildern im Recht.

Die Systemgrenzen sind nicht immer scharf. Dennoch bleiben sie wichtig. Bilder im Recht sind solche, die innerhalb des Rechtssystems, also in der rechtsinternen Kommunikation, Verwendung finden. Bilder vom Recht dagegen dienen der Kommunikation über das Recht, wie sie außerhalb des Rechtssystems im engeren Sinne, also vor allem in den Massenmedien<sup>12</sup>, aber auch in der Kunst oder im Erziehungssystem<sup>13</sup> stattfindet.

In der sozialen Realität ist die Unterscheidung zwischen Bildern im Recht und Bildern vom Recht schwerer zu treffen, als es die begriffliche Trennung erwarten lässt. Bilder geben ihre Zugehörigkeit zum Rechtssystem nicht so leicht zu erkennen wie Text, weil sie nicht so einfach wie Sprache auf den systemgenerierenden Rechts/Unrechts-Code<sup>14</sup> verweisen können. Bilder sind auf eine beinahe paradoxe Weise konkreter und zugleich bedeutungsloser als Text. Das hat zur Folge, dass sie sich schwerer einem Teilsystem der Gesellschaft zuordnen lassen, oder umgekehrt, Bilder werden leichter über die Systemgrenzen hinweg verstanden, wenn auch vielleicht in anderer Bedeutung als im Ursprungssystem.

## 5) Individualkommunikation, Massenkommunikation, Fachkommunikation

Kommunikation spielt sich in verschiedenen „Räumen“ und zwischen verschiedenen „Parteien“ ab. Man unterscheidet üblicherweise zwischen Individualkommunikation und Massenkommunikation. Dazwischen gibt es viele Übergangsformen. Massenkommunikation ist typisch Kommunikation unter Abwesenden unter Verwendung technischer Verbreitungsmedien.

---

<sup>12</sup> Dazu allgemein *Pierre Bourdieu*, Über das Fernsehen, Suhrkamp, Frankfurt a. M. 1998; *Niklas Luhmann*, Die Realität der Massenmedien, 2. Aufl., Westdeutscher Verlag, Opladen 1996.

<sup>13</sup> Die Zugehörigkeit einer Kommunikation zum Rechtssystem ist allerdings nicht davon abhängig, dass die Kommunikation durch Organisation oder Profession mit dem Recht verbunden ist. Wie schwierig im Detail die Abgrenzung der Systeme ist, zeigt etwa *Béla Pokol*, Professionelle Institutionen oder Teilsysteme der Gesellschaft? Reformulierungsvorschläge zu Niklas Luhmanns Systemtypologie, Zeitschrift für Soziologie 19, 1990, S. 329-344.

<sup>14</sup> *Niklas Luhmann*, Das Recht der Gesellschaft, Suhrkamp, Frankfurt a. M. 1993, S. 60 ff. *Luhmann* betont, daß die systemspezifische Ja/Nein-Differenz durch sprachliche Codierung erfolge (Soziale Systeme, Suhrkamp, Frankfurt a. M. 1984, S. 602).



Kommunikation, wie sie im sogenannten Rechtsverkehr abläuft, gehört zur Individualkommunikation. Sie bietet mehr oder weniger die Mechanismen der alltäglichen Informationssicherung durch Wiederholung, Rückfrage, Einspruch usw. Ähnliches gilt für die Präsenzveranstaltung in der juristischen Ausbildung. Auch förmliche Verfahren, wie sie bei Gericht und in der Verwaltung geführt werden, lassen sich noch als Individualkommunikation einordnen. Aber sie laufen doch unter einschränkenden Bedingungen ab. Es fehlen nicht nur weitgehend die informellen Praktiken der Kongruenzsicherung, sondern es werden auch spezifische Erwartungen der Rezipienten geweckt, vor allem die der Verbindlichkeit. Juristische Publikationen richten sich nicht an eine völlig unbestimmte Öffentlichkeit, sondern haben ein Fachpublikum als Zielgruppe. Hier helfen eine Fachsprache und ein spezifischer Wissens- und Erfahrungshintergrund bei der Verständigung. Soweit dazu überhaupt Bilder verwendet werden, handelt es sich um „Bilder im Recht“. Solche Bilder sind selten oder nie autonom, sondern sie werden praktisch nur zur Unterstützung des Textes eingesetzt.

„Bilder vom Recht“ finden sich vor allem in den Massenmedien. Hier kommt es letztlich auf Verständigung im Sinne von Kongruenz gar nicht an.

## 6) Medien

Medien sind die materiellen Substrate der Kommunikation.<sup>15</sup> Sie lassen sich bei Bedarf nach verschiedenen Gesichtspunkten differenzieren, etwa nach ihrer semiotischen Qualität als Text und Bild, nach ihrem materiellen Träger als elektronische oder Printmedien, nach ihrer technischen Funktion als Verbreitungs-, Wahrnehmungs- und Speichermedien oder nach ihrer Reichweite als Massenmedien und andere, usw. Im Mittelpunkt unseres Interesses stehen die Differenz von Text und Bild und die zugehörigen Verbreitungsmedien.

---

<sup>15</sup> Auch in soweit wird also nur der halbe *Luhmann* rezipiert; vgl. Die Gesellschaft der Gesellschaft S. 202 ff. zu Verbreitungs- und Erfolgsmedien und S. 316 ff. zu den „symbolisch generalisierten Kommunikationsmedien“.